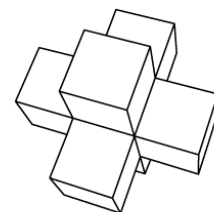


Eine Schweiz  
in Bewegung  
–  
Eine gerechte  
Schweiz

# Easy Swiss Tax Ein Projekt der FDP zur Vereinfachung des Steuersystems

Vernehmlassungsvorlage der FDP Schweiz  
vom August 2007



Die intelligente Schweiz  
**Die wachsende Schweiz**  
Die gerechte Schweiz  
Die offene Schweiz

**FDP**  
Wir Liberalen.

[www.fdp.ch](http://www.fdp.ch)

## A. Warum benötigt die Schweiz eine Steuersystem-Reform?

Steuern sind für das Funktionieren eines Staates notwendig und werden von den Steuerpflichtigen dann akzeptiert, wenn deren effiziente und effektive Verwendung durch den Staat als gewährleistet beurteilt wird, die administrativen Umstände als vernünftig betrachtet werden und ein faires Veranlagungsverfahren erwartet werden kann.

Das schweizerische System der Besteuerung natürlicher Personen ist komplex und hat mittlerweile einen hohen Grad an Unübersichtlichkeit erreicht. Das geltende Recht setzt starke Anreize, Investitionen in Steuervermeidungs- und Steueroptimierungsmöglichkeiten zu tätigen. Der Entrichtungsaufwand für die Steuerzahlenden und

der Erhebungsaufwand für die Verwaltung haben deshalb überdurchschnittliche Ausmasse angenommen.

Ausnahmeregelungen, Besteuerungsdifferenzierungen und Steuerbegünstigungen, welche einzelne Steuertatbestände und einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen privilegieren, schüren Unzufriedenheit bei nicht privilegierten Steuerpflichtigen und tangieren insgesamt die Akzeptanz des Steuersystems. Die mit Steuerbegünstigungen verbundenen Umverteilungseffekte entfalten ausserdem eine Leistung hemmende Wirkung.

Einfachheit und Transparenz des Steuersystems gehören zu den Pluspunkten eines Steuersystems. Einfachheit und Transparenz sind Voraussetzungen für das gute Funktionieren des Steuerwettbewerbs. In einem kaum durchschaubaren Steuerregelwerk ist dagegen nicht erkennbar, ob und wie der Steuerwettbewerb spielt.

## **B. Das Grundmodell Easy Swiss Tax der FDP**

### **1. Ziel von Easy Swiss Tax**

Mit Easy Swiss Tax bezweckt die FDP drei Ziele: Vereinfachung, Leistungs- und Investitionsförderung.

**Vereinfachung:** Die Steuerzahlenden sollen mit wenigen Daten ihre Steuersituation deklarieren und ihre Steuerschuld rasch eruieren können. Dies setzt eine substanzielle Verwesentlichung des Systems der Abzüge und Ausnahmen voraus. Die Besteuerung wird damit insgesamt einheitlicher, transparenter und berechenbarer. Die Vereinfachung schlägt positiv auf der Seite der Steuerzahlenden wie auch bei der Steuerverwaltung zu Buch.

**Leistungsförderung:** Die leistungsfähigen und – willigen Steuerzahlenden sollen entlastet werden, die Abhalteeffekte, welche das

heutige Steuersystem gegenüber den Leistungsträgern oder gegenüber den Zweitverdienenden entfaltet, sollen beseitigt werden.

**Investitionsförderung:** Das Steuersystem soll volkswirtschaftlich sinnvolle Anreize bieten. Renditeorientiertes Vermögen soll gegenüber brachliegendem Kapital bevorzugt werden.

### **2. Neues System der Besteuerung natürlicher Personen**

Die Besteuerung natürlicher Personen, welche Einkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen, erfolgt bei Easy Swiss Tax individuell. Die Besteuerung erfasst neu das Gesamteinkommen. Es setzt sich zusammen aus Lohn und Rente abzüglich Sozialleistungen, der Soll-Kapitalrendite und den Nettoerträgen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

#### **2.1 Einheitstarife**

Das Gesamteinkommen wird mindestens in zwei Einkommensteile aufge-

teilt, wobei der erste Einkommensteil zu einem tieferen und der zweite Einkommensteil zu einem höheren Einheitstarif versteuert werden. Ein allfälliger dritter Einkommensteil wird wiederum stärker belastet als der zweite Einkommensteil. Ein zusätzlich verdienter Franken wird neu nicht mehr stärker besteuert. Denn Leistung soll sich lohnen. Denkbar sind Modelle mit einem Nieder- und einem Hochtarif oder einem Nieder-, Mittel- und Hochtarif. Einheitstarife sorgen zusammen mit Einheitsabzügen (Freibeträgen) zu einer gegenüber heute geglätteten progressiven Besteuerung. Mit der *Abstufung* der Einheitstarife kommt ein zusätzliches Element der Solidarität zwischen den verschiedenen Gruppen der Steuerzahlenden hinzu, ohne dass der Anreiz für Mehrleistung verloren geht.

## 2.2 Einheitsabzüge

Einheitsabzüge vereinfachen das Steuersystem substanziell und verringern

den Kontrollbedarf signifikant. Vorgesehen sind folgende Einheitsabzüge:

- Berufstätigen-Pauschalabzug für Unselbständige  
Gewinnungskosten der Berufstätigen werden mit einem Pauschalabzug gedeckt. Bei Verheirateten wird der Pauschalabzug in einen Erst- und einen Zweitverdienerabzug aufgeteilt.
- Berufstätigen-Pauschalabzug für Selbständige  
Selbständig Erwerbenden, welche ihre effektiven Aufwendungen bereits in der Geschäftsbuchhaltung in Abzug bringen, steht ein tiefer angesetzter Pauschalabzug (z.B. für persönliche Pensionskassenleistungen) zur Verfügung.
- Unterstützungspflichtigen-Pauschalabzug (Familienentlastung)  
Die Pauschalabzüge werden vollumfänglich der einzel- oder alleinverdienenden Betreuungsperson zu-

geteilt. Im Falle einer erwerbstätigen, zweiten Betreuungsperson können die Pauschalabzüge je zur Hälfte beiden gewährt werden. Unterstützungspflichtigen-Pauschalabzüge können für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen gewährt werden

- Rentner- und Invaliden-Pauschalabzug
- Gemeinnützigen-Abzug

### **2.3 Soll-Kapitalrendite-Besteuerung**

Anstelle der heutigen Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung sowie der Immobilienbesteuerung tritt neu eine Vermögensertragsbesteuerung, welche die Vermögenserträge auf der Basis einer Soll-Kapitalrendite besteuert. Die Soll-Kapitalrendite entspricht in etwa den Zinsen für inländische Geldmarktanlagen mit Laufzeiten zwischen 2 bis 5 Jahren. Sie wird dem Bruttoeinkommen zugerechnet und

zum Einheitstarif besteuert. Die Soll-Kapitalrendite glättet die hohe Steuerbelastung auf dem Vermögen und dessen Erträgen, führt aber im Gegenzug zu einem breiteren Vermögensertrags-Steuersubstrat.

### **3. Abgrenzung von Easy Swiss Tax zu bestehenden Steuern**

Die nachfolgend genannten Steuern für natürliche Personen werden bei der Einführung von Easy Swiss Tax abgeschafft:

- Vermögenssteuer
- Zins- und Dividendenbesteuerung
- Eigenmietwert auf Wohn, bzw. Hauseigentum / Handänderungssteuer

Weitere nachfolgend genannte Steuern für natürliche Personen könnten in der Hoheit der Kantone abgeschafft werden:

- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Besteuerung von Renten- und Kapitalauszahlungen im Rahmen

der privaten Altersvorsorge (3. Säule)

Die Erfassung der Vermögen- bzw. der Vermögenserträge im Rahmen von Easy Swiss Tax bedingt eine Anpassung der Verrechnungssteuer. Zur Verhinderung von Steuerhinterziehung könnte eine rückforderbare Ertrags-Quellensteuer auf den Vermögenserträgen der Steuerpflichtigen mit Inlanddomizil erhoben werden. Für alle Vermögenserträge mit Auslandsdomizil des Steuerpflichtigen bleiben die zwischenstaatlichen Vereinbarungen in Kraft (z.B. Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU).

## C. Detailregelungen zum Grundmodell

### Zu B

Der Bund kann den Kantonen Vorgaben geben für den Fall, dass in den Kantonen bei einem Systemwechsel zu Easy Swiss Tax die vom Bund zu erwartenden

Erträge aus der direkten Bundessteuer nicht erreicht werden. Denkbar sind prozentuale Zuschläge auf den geschuldeten Kantonssteuern.

### Zu B 2

#### **Selbständigerwerbende, Unternehmer, Familien-AG, etc.**

Unternehmerische Tätigkeiten fallen generell nicht unter Easy Swiss Tax.

- Erträge abzüglich aller Aufwendungen werden wie bis anhin aufgrund einer Geschäftsbuchhaltung versteuert
- Vermögen, welche nicht für Geschäftszwecke dienen, können ausgegliedert und der Besteuerung im Rahmen von Easy Swiss Tax zugeteilt werden
- Geschäftsvermögen und Finanzinvestitionen werden wie bis anhin innerhalb der Unternehmensbesteuerung gehandhabt
- Lohnbezüge der Selbständigerwerbenden fallen unter die Easy

Swiss Tax und berechtigten zu einer reduzierten Berufstätigenpauschale (z.B. als Ersatz für den Vorsorgeabzug)

- Dividendenauszahlungen dürfen das Erwerbseinkommen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ersetzen
- Wer ausschliesslich von der eigenen Vermögensbewirtschaftung lebt, gilt als Selbständigerwerbender

### **Zu B 2.2 Pauschalabzüge als Ersatz von Unterstützungsbeiträgen**

Die Kantone können ihre Pauschalabzüge, insbesondere den Unterstützungspflichtigen-Pauschalabzug, so hoch ansetzen, dass dadurch eine massive Entlastung der unteren Einkommen bewirkt wird. Im Gegenzug könnte dann auf Unterstützungsbeiträge, wie z.B. Krankenkassen-Prämienverbilligungen, Kindergelder oder Bildungsgutschriften etc., verzichtet werden.

### **Zu B 2.3 Vermögensbesteuerung und Immobilienbesteuerung<sup>1</sup>**

- Der Steuer unterliegen die bereits im geltenden System erfassten Werte (Bewegliches Vermögen und Immobilien) abzüglich aller Schulden
- Die Bewertung des privaten Immobilienvermögens zur Berechnung der Soll-Kapitalrendite wird wie folgt vorgenommen:
  - Landwert zum Anschaffungspreis (jeweiliger Kaufpreis bzw. Verkehrswert bei Handänderung)
  - Zuzüglich Gebäudewert aus der Veranlagung der Gebäudeversiche-

---

#### **<sup>1</sup> Immobilien-Unterhaltskosten**

Im Sinne einer Ausnahme von der vollumfänglichen Unterstellung unter die Soll-Kapitalrenditenbesteuerung kann ein Pauschalabzug in der Grössenordnung von 1 bis 2% auf dem steuerbaren Wert vorgesehen werden. Als Variante kann ein reduzierter Soll-Kapitalrendite-Satz zur Anwendung kommen. Die beiden Varianten (Pauschalabzug, reduzierter Satz) decken die Unkosten, welche durch den Immobilienunterhalt und die Immobilienverwaltung entstehen. Auch bauliche Aufwendungen gelten als durch den Abzug erfasst.

rung (alle 10 Jahre)

- Der auf der Basis der Soll-Kapitalrendite berechnete Vermögensertrag wird dem Bruttoeinkommen zugeordnet

## D. Mögliche zusätzliche Elemente zum Grundmodell von Easy Swiss Tax

### 1. Minimal-Kopfsteuer

Mit einer Minimal-Kopfsteuer soll sichergestellt werden, dass jede Person Steuern bezahlt. Sie soll zum Ausdruck bringen, dass jede Person mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton die Verpflichtung hat, sich an der staatlichen Leistungserbringung zu beteiligen. Mit der Einführung einer Minimal-Kopfsteuer soll der Tendenz entgegen gewirkt werden, dass sich die Bevölkerung in je eine Grup-

pe von Steuerzahlenden und Nicht-Steuerzahlenden aufteilt. Die Minimal-Kopfsteuer soll mit einem zu bestimmenden Faktor an Steuertarifsenkungen bzw. Steuertariferhöhungen verbunden werden. Sie ist ausserdem so anzusetzen, dass sie Schwarzarbeit entgegenwirkt.

### 2. Steuerkredite

Übersteigt die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags die finanziellen Möglichkeiten des Steuerpflichtigen (Existenzminimum), wird von der Gemeinde ein Steuerkredit ausgestellt. Die staatliche Unterstützung durch einen Steuerkredit ist an die Bedingung einer Erwerbstätigkeit sowie an den Willen der zu unterstützenden Person geknüpft, durch erhöhte Eigenleistung (z.B. Zusatzverdienst) einen Teil des Fehlbetrages mitzufinanzieren.